

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 31. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. November 2024)

zum Thema:

Nachfrage zur schriftlichen Anfrage 19/19972: Schutz von Mitarbeitenden in Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen zu häuslicher Gewalt – Wer schützt die, die Schutz bieten?

und **Antwort** vom 18. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 20 744

vom 31. Oktober 2024

über Nachfrage zur schriftlichen Anfrage 19/19972: Schutz von Mitarbeitenden in Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen zu häuslicher Gewalt - Wer schützt die, die Schutz bieten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Senatsverwaltung führt in meiner schriftlichen Anfrage vom 12. August 2024 (19/19972) aus, dass Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen über entsprechende Schutzkonzepte, Dokumente zur Gefährdungseinschätzung und Notfallpläne verfügen (Frage 3). Welche Personen außer den Mitarbeitenden der Träger sind an der Erarbeitung und Evaluation dieser Konzepte beteiligt? Werden dabei Mitarbeitende der Polizei oder andere Sicherheitsexpert*innen eingebunden?

Zu 1.: Die Polizei ist an der Erarbeitung und Evaluation von Sicherheitskonzepten für Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen nicht beteiligt.

Eine Einbindung der Polizei findet nur vor Ort im Rahmen einer umfangreichen Sicherheitsberatung für Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen statt. Diese Beratungen werden durch Fachberaterinnen und Fachberater des Landeskriminalamtes PräV 3 durchgeführt. Die hierbei empfohlenen baulichen Veränderungen übersteigen die üblichen Empfehlungen zur Herstellung von Wohnraumsicherheit deutlich und tragen somit dem besonderen Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und der permanent hohen Gefahrenlage bezüglich dieser Einrichtungen Rechnung.

2. Welche Weiterbildungen für Mitarbeitende in Schutzeinrichtungen zum eigenen Gewaltschutz werden durch den Senat finanziert?

2. 1 Welche Inhalte umfassen diese Weiterbildungen?

2. 2 Wie wird das Angebot der Weiterbildungen an Mitarbeitenden kommuniziert?

2. 3 Wie viele Mitarbeitende haben diese Weiterbildungen in den letzten fünf Jahren in Anspruch genommen (Bitte für unterschiedliche Weiterbildungen detailliert darstellen)?

Zu 2. bis 2.3.: Im Rahmen der Zuwendungsförderung finanziert der Senat Honorarmittel für Schutzeinrichtungen zur Weiterbildungen der Mitarbeitenden und Supervision. Die Themen, Inhalte und Ausgestaltungen der Fortbildungen werden von den Schutzeinrichtungen eigenständig und bedarfsorientiert festgelegt. Daten zur Anzahl sowie Nutzer:innenzahlen von Schulungen zum Gewaltschutz für Mitarbeitende in den Schutzeinrichtungen liegen dem Senat in dieser Form nicht vor.

3. Aus der Antwort auf die Frage 4.3. geht hervor, dass die Gerichte nicht einheitlich mit den Personalien der Mitarbeitenden, die die Gewaltbetroffene vor Gericht begleiten, umgehen. Das führt dazu, dass einige Schutzeinrichtungen auf eine Gerichtsbegleitung verzichten, um ihre Mitarbeitenden zu schützen. Wie bewertet der Senat die Handhabe der Gerichte? Welche Regelungen müssen getroffen werden, um die Handhabung mit persönlichen Daten von begleitenden Mitarbeitenden unter Wahrung ihrer Sicherheit zu vereinheitlichen?

Zu 3.: Grundsätzlich kann bei Mitarbeitenden der Schutz- und Beratungseinrichtungen – sofern sie als Zeugen einer Strafverhandlung geladen sind – sowohl die private Anschrift unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 Strafprozessordnung (begründeter Anlass zur Besorgnis, dass durch die Angabe Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf den Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden soll) als auch die vollständige Identität unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 Strafprozessordnung (begründeter Anlass zur Besorgnis, dass durch die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird) geheim gehalten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Bewertung der richterlichen Entscheidungen durch den Senat verbietet sich aufgrund der Unabhängigkeit der Justiz als Kern des Rechtsstaates.

Sind Mitarbeitende von Schutz- und Beratungseinrichtungen als bloße Begleitpersonen von Zeugen im Gerichtssaal anwesend, gibt es in der Regel keinen Grund, die eigene Identität preiszugeben.

Aufgrund der bereits bestehenden gesetzlichen Vorgaben besteht kein Bedarf für die Schaffung von Regelungen zur Vereinheitlichung der Handhabung mit persönlichen Daten.

Berlin, den 18. November 2024

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung